



Bundesgesetz über die politischen Rechte

Vorentwurf

(BPR)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 3 Politischer Wohnsitz

¹ Der Wohnsitz im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 BV (politischer Wohnsitz) liegt in der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006³ (RHG).

² Er kann in Ausnahmefällen in der Aufenthaltsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe c RHG begründet werden. Der Bundesrat regelt diese Ausnahmen.

³ Fahrende haben ihren politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

Art. 6 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen einer Behinderung dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

¹ BBl

² SR 161.1

³ SR 431.02

² Für Abstimmungen sind die Stimmzettel so auszugestalten, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten unter Wahrung des Stimmgeheimnisses selbstständig ausgefüllt werden können.

Art. 10 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Der Bundesrat kann eine angeordnete Abstimmung verschieben oder absagen, wenn es zu einer schweren Störung der Willensbildung der Stimmberechtigten, der Stimmabgabe oder der Ermittlung des Ergebnisses gekommen ist oder eine solche unmittelbar droht.

Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 2–4

Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses

² Das Ergebnis und das Protokoll werden dem Kanton übermittelt. Der Kanton stellt die vorläufigen Ergebnisse für sein Gebiet zusammen und überprüft, ob sie plausibel sind. Er übermittelt sie dem Bund und veröffentlicht sie innert dreizehn Tagen nach dem Abstimmungstag im kantonalen Amtsblatt.

³ Die Kantone bestätigen innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) das veröffentlichte Abstimmungsergebnis gegenüber der Bundeskanzlei und übermitteln ihr auf Verlangen die Protokolle und die Stimmzettel.

⁴ Nach der Erwirkung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

Art. 75a Abs. 3^{ter}

^{3ter} Kann die Frist nach den Absätzen 1–3^{bis} nicht eingehalten werden, weil die Abstimmung aus den in Artikel 10 Absatz 1^{ter} genannten Gründen verschoben oder abgesagt wurde oder aus solchen Gründen nicht rechtzeitig angeordnet werden konnte, so ist die Abstimmung am nächstmöglichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Art. 76 Abs. 1 Einleitungsteil (betrifft nur den französischen Text) und Bst. c sowie 3

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten (Stichfrage).

³ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Erzielt in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, so tritt diejenige Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

Art. 77 Abs. 3

³ Wegen Unregelmässigkeiten, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht wurden, kann bei der Kantonsregierung keine Abstimmungs- oder Wahlbeschwerde geführt werden.

Art. 80 Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴ kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden:

- a. gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung;
- b. gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die Verweigerung des Eintrags in das Parteiregister;
- c. gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über das Nicht-Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums;
- d. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen oder den Nationalratswahlen, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht wurden.

² Mitglieder von Initiativkomitees können auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) Beschwerde führen.

³ Gegen einen blossen Hinweis im Bundesblatt über das deutliche Verfehlen des Quorums bei eidgenössischen Volksbegehren (Art. 66 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1) kann keine Beschwerde geführt werden.

Art. 84 Abs. 2 und 3

² Er kann Vorgaben für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln machen; er kann insbesondere eine Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Werden Stimm- und Wahlzettel elektronisch erfasst und ausgezählt, so überprüfen die nach kantonalem Recht zuständigen Stellen mit statistischen Methoden, ob die Ergebnisse plausibel sind.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

⁴ SR 173.110

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁵ über das Bundesgericht wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

¹ Beschwerden, welche die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betreffen, sind zulässig:

b. in eidgenössischen Angelegenheiten:

1. gegen Verfügungen der Bundeskanzlei,
2. gegen Entscheide der Kantonsregierungen,
3. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen oder den Nationalratswahlen, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht wurden.

Art. 97 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für Beschwerden, welche die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betreffen, ist die Beschränkung der Beschwerdegründe nach Absatz 1 nur bei Anfechtung eines Gerichtsentscheids anwendbar.

Art. 100 Abs. 3 und 4

³ Die Beschwerdefrist bei Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Rahmen der Wechselbetreibung beträgt fünf Tage.

⁴ *Aufgehoben*

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 101a Beschwerde in eidgenössischen Stimmrechtssachen

¹ Beschwerden, die eidgenössische Volksabstimmungen betreffen, sind innert fünf Tagen nach der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung beziehungsweise nach der Entdeckung der Unregelmässigkeit beim Bundesgericht einzureichen.

⁵ SR 173.110

² Beschwerden, welche die Nationalratswahlen betreffen, sind innert drei Tagen nach der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung beziehungsweise nach der Entdeckung der Unregelmässigkeit beim Bundesgericht einzureichen.

Art. 105 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Richtet sich eine Beschwerde, welche die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betrifft, nicht gegen einen Gerichtsentscheid, so prüft das Bundesgericht den Sachverhalt frei.